

STATUTEN des Vereins Eis- & Rollkunstlauf Wiener Neustadt

§ 1 Name und Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Eis- & Rollkunstlauf Wiener Neustadt“ (EWN).

Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und im Fall von Wettkämpfen auch auf das Ausland.

Der EWN ist ein Amateursportverein und die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich von 1. Oktober bis 30. September des nächsten Jahres.

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt:

- den Eis- und Rollkunstlauf zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen
- Absolventen des lokalen Grundeislaufkurses in enger Kooperation mit diesem zu übernehmen und weiter auszubilden bzw. zu fördern
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Kunstlauf zu ermöglichen
- Nachwuchstalente in Leistungsgruppen zu betreuen und zu fördern
- Nachwuchstalente behutsam nach Möglichkeit an den Leistungssport heranzuführen
- den allgemeinen Breitensport im Eis- und Rollkunstlauf zu fördern
- körperliche Ertüchtigung und Fitness.

Der Eis- & Rollkunstlauf Wiener Neustadt (EWN) ist ein überparteilicher Verein und steht Interessierten unabhängig ihrer ethnischen, kulturellen und religiösen Herkunft bzw. Weltanschauung offen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - regelmäßiges Training in allen Sparten und Altersgruppen
 - Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen & Versammlungen
 - Vorträge
 - Lehrgänge
 - Durchführung von regelmäßig stattfindenden Vereinsläufen
 - Veranstaltung von Schaulaufens
 - Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland
 - Teilnahme und Durchführung von geselligen Zusammenkünften.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Trainingsbeiträge und Kursgebühren
- Subventionen und Förderungen
- Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- öffentliche Subventionen
- Sponsoreinnahmen (mit Werbetätigkeit des Verbandes)
- Zinserträge
- Einnahmen aus dem Verleih von Sportmaterialien

4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag aufbringen.

Mitglieder, die an der Ausübung des Eis- und Rollkunstlaufes aktiv teilnehmen, haben neben dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich noch einen Trainingsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig.

2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und es entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung und durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch am 30. September mit Ende des Wirtschaftsjahres.
3. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet; noch offene Mitgliedsbeiträge sind hingegen jedenfalls nachzuzahlen;
4. Bei Übertritt eines aktiven Athleten zu einem anderen Verein, gelten die Bestimmungen über den Vereinswechsel gem. den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Eiskunstlaufverbands in der jeweils gültigen Fassung. Eine allenfalls notwendige Freigabe durch den Verein wird jedenfalls im Interesse des Läufers erteilt. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus besonderen Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinseigene Schiedsgericht offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an ausgewählten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu bestimmten Zeiten zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie bis zum Tag der Mitgliederversammlung sämtliche Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben.
3. Die Übertragung des Stimmrechtes auf einen Vertreter ist unzulässig.
4. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten und diese üben insbesondere das Stimmrecht für sie aus.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
6. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in beschlossener Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind in Form von Jahresbeiträgen im Vorhinein, die Trainingsbeiträge hingegen halbjährlich vorab zu entrichten. Die Abrechnung bezüglich der Trainingsbeiträge erfolgt halbjährlich, wobei anteilige Halbjahresbeiträge nicht refundiert werden; offene Trainingsbeiträge sind ebenfalls nachzuzahlen.
7. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
8. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d. Beschluss des Rechnungsprüfers
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin mündlich oder schriftlich per Post oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Versammlungsortes, des Beginns und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurators.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längsten zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail eingereicht werden.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt, Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind die Obsorgepflichtigen (Erziehungsberechtigten) stimmberechtigt, wobei nur ein Obsorgepflichtiger dieses Stimmrecht ausüben kann; das auf diese Weise vertretene Mitglied muss an der Versammlung selbst nicht körperlich teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten können die Ausübung des Stimmrechtes ihrem Kind bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einräumen und ist dies dem Vorstand spätestens vor Beginn der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen (die Unterschrift der Erziehungsberechtigten muss im Original vorliegen).
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
11. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und etwaiger Vertreter
- Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Vereinsorganen

§11 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht zumindest aus dem Obmann, dem sportlichen Leiter, dem Schriftführer und dem Kassier. Es kann auch je ein Stellvertreter gewählt werden.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Seine Funktionsperiode währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während der Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welches umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
4. Der Vorstand wird vom Obmann bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsgebühren
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Führung einer Mitgliederliste
- Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können
- Vornahme notwendiger Kooptierungen
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Organisation des operativen Vereinsbetriebes
- Abschluss aller zu Erzielung des Vereinszweckes notwendigen und nützlichen Geschäfte

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Der Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Ist eines der beiden genannten Organe verhindert, kann dieses durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten werden; eine Vertretung von 2 Organen ist gleichzeitig jedoch nicht möglich.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt die Buchhaltung.
4. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist jeweils möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, deren Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen; ebenso können Mitglieder gegen ihren Vereinsausschluss Berufung einlegen, womit sich das Schiedsgericht zu befassen hat. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens hat entweder auf Wunsch des Vereinsvorstandes oder auf Wunsch der Mitglieder in eigener Sache zu erfolgen.
5. Das Ansuchen um Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich mit Angabe des gewählten Schiedsrichters an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung von Passiven verbleibende

Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke (besonders für die Unterstützung eines sportlichen Vereins) zu verwenden.

3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verbot des Dopings

1. Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Föderation Internationale de Nation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping- Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.
3. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti- Doping- Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
4. Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen zu verhängen.
6. Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 18 Datenschutzbestimmungen

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, e-Mail Adresse, Telefonnummer, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Weiters gibt jedes Mitglied die unwiderrufliche Zustimmung, dass Bild- und Ton- bzw. Magnetaufzeichnungen, die vom Verein im Rahmen des Vereinslebens und der Sportausübung hergestellt wurden für Vereinszwecke, wie z.B. Sponsoring, Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen und die Rechte dem Verein kostenlos ab Herstellung übertragen werden.